

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 98/2022 vom 1. September 2022

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung Beschluss des Bundeskabinetts vom 31. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 31. August 2022 die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen, die wir Ihnen zur Kenntnis übersenden (**Anlage**).

BDA und Gesamtmetall haben sich neben anderen Verbänden intensiv und mit Erfolg dafür eingesetzt, dass das ursprünglich als zwingende Pflicht ausgestaltete Angebot zum **Homeoffice wieder als Prüfauftrag im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung** geregelt wird. Dies gilt auch für die ursprünglich vorgesehene Testangebotspflicht.

Nach dieser Entwurfsfassung erhalten die Betriebe nunmehr - wie schon in der letzten Fassung der Verordnung aus dem März 2022 - die Möglichkeit, im Rahmen der nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs zu einer SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorzunehmende Gefährdungsbeurteilung flexibel und betriebsspezifisch auf etwaiges Infektionsgeschehen zu reagieren, auch unter Berücksichtigung regionaler Entwicklungen.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Entwurfs zu einer SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung **müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken** (Mund-Nase-Schutz) oder die in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken **nur dann bereitstellen**, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichen. *In diesem Fall sind die Beschäftigten aber verpflichtet, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.*

Über den ursprünglichen Entwurf, der noch starre Pflichten für Arbeitgeber (Homeoffice- und Testangebotspflicht) vorsah, hatten wir Sie informiert. **Diese Pflichten sind im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten.**

Die Verordnung soll am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft treten.

Über den weiteren Verlauf des Ordnungsverfahrens werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage